

Abwasserbeseitigungssatzung (zentrale Abwasseranlage) der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsisches Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.6.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) sowie des § 4 des Niedersächsisches. Kommunalabgabengesetzes vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S.29) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 30.6.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde betreibt die Beseitigung des im Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Anstalt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage). Soweit die Beseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage) erfolgt, ist durch Satzung eine besondere öffentliche Anstalt errichtet worden.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlage sind.

(3) Hausanschlusskanal ist der Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, der dazu bestimmt ist, dass außerhalb von baulichen Anlagen befindliche Abwasser zu sammeln und der zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

(4) Die zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Der öffentliche Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen Abwasseranlage.

(5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und das Grundstück durch einen betriebsbereiten öffentlichen Grundstücksanschluss erschlossen wird.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Aufforderung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(4) Der Anschlusszwang besteht nicht hinsichtlich der Niederschlagswassereinrichtung.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, soweit keine Benutzungsbeschränkungen nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften gelten, der zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Der Benutzungszwang gilt nicht hinsichtlich des Niederschlagswassers.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls unzumutbar ist. Dabei muss jedoch die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Samtgemeinde sichergestellt sein.

(2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Beseitigung des Schmutzwassers die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Abwasseranlage auf dem Grundstück (Grundstücksentwässerungsanlage) ist unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen dieser Satzung (§§ 9. 10.11) nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Soll von den „technischen Baubestimmungen“ für Grundstücksentwässerungsanlagen — DIN 1986-100 abgewichen werden, muss die Grundstücksentwässerungsanlage insoweit die ordnungsgemäße Übernahme des Abwassers die Funktionsfähigkeit und den rechtlichen Bestand der zentralen Abwasseranlage, den Schutz des öffentlichen Betriebspersonals sowie die Vorsorge vor Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen ebenso wirksam gewährleisten, wie dies bei Einhaltung der DIN 1986-100 möglich wäre. Weitergehende Vorschriften nach dieser Satzung oder anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(2) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Die Samtgemeinde Nenndorf kann im Einzelfall eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.

§ 7

Genehmigungserfordernis, Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und wesentliche Änderung des Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde (Anschlussgenehmigung). Dies gilt auch im Falle der wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere durch Einbau oder Änderung von Einrichtungen zur Rückhaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung von Abwasser, oder durch bauliche oder betriebliche Erweiterungen auf dem Grundstück, und in den Fällen der Nutzungsänderung des Grundstücks oder wesentlichen Änderungen der Schadstofffracht von Abwasser im Sinne des § 11 (1).

(2) Die Anschlussgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Samtgemeinde Nenndorf zu beantragen. In den Fällen des § 3 Absatz 3 ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Bauvorhaben ist der Antrag spätestens einen Monat vor deren geplantem Baubeginn einzureichen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
2. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
3. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
4. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- u. Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant

in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

5. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

7. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlage = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die Samtgemeinde kann die Vorlage eines Gutachtens über die Menge und Beschaffenheit des Abwassers und über die bautechnische Gestaltung und Funktionsweise der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen, wenn dies für die Entscheidung über die Anschlussgenehmigung erforderlich ist.

(5) Die Anschlussgenehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage

1. die Anforderungen des § 6 hinsichtlich der Errichtung nicht erfüllt,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 nicht über Rückstausicherungen und Abwasserhebeanlagen verfügt,
3. unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 bis 7 nicht über Anlagen zur Rückhaltung, Vorbehandlung und Aufbereitung verfügt,
4. unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers verfügt,
5. den Anforderungen nicht entspricht, die in einer auf Grund einer nach § 151 (1) NWG erteilten Genehmigung festgesetzt sind oder werden,
6. unter den Voraussetzungen des § 11 (2) nicht über die erforderlichen Einrichtungen zur Rückhaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung verfügt.

(6) Die Genehmigung ergeht ungeachtet der Rechte Dritter und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(7) Vor der Erteilung der Anschlussgenehmigung darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Samtgemeinde kann vor dem Anschluss ihr Einverständnis zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des Anschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des

Landes.

§ 8

Eigenüberwachung, Überwachung durch Bedienstete oder Beauftragte der Samtgemeinde Nenndorf, Kosten

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Vorbehandlungsanlage, sowie Anlagen zur Rückhaltung von Stoffen und zur Aufbereitung von Abwasser auf eigene Kosten zu überwachen. Die Samtgemeinde Nenndorf kann die Durchführung von Untersuchungen, die Aufzeichnung und Vorlage der Untersuchungsergebnisse auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

(2) Wer die zentrale Abwasseranlage benutzt oder einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gestellt hat, unterliegt den Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 61 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), in der Änderungsfassung des Gesetzes vom 12.12.2003 (GVBl. S. 446) den Bediensteten oder Beauftragten der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 9

Benutzungsbedingungen

- (1) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale Abwasseranlage haben (Hausanschlusskanal). Für die Grundstücke ist jeweils ein Hausanschluss für Schmutzwasserleitungen und gegebenenfalls für Niederschlagswasserleitungen zu errichten. Hausanschlüsse für Schmutzwasser und Hausanschlüsse für Niederschlagswasser müssen mindestens einen Revisionschacht haben. Bei Hausanschlüssen für Niederschlagswasser ist anstelle des Revisionschachtes ein Reinigungsrohr zulässig. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschlusskanal zulassen, soweit Grundstücke nicht durch einen direkten öffentlichen Grundstücksanschluss erschlossen werden.
- (3) In den öffentlichen Grundstücksanschluss für die Niederschlagswassereinrichtung darf .nur Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser, in den öffentlichen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Über die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze darf Schmutzwasser, insbesondere das beim Waschen von Kraftfahrzeugen anfallende Schmutzwasser weder eingeleitet noch sonst wie eingebracht werden.
- (4) Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen unter den Voraussetzungen der DIN 1986-100 über Rückstausicherungen (Ziffer 7.4.1) und Abwasserhebeanlagen (Ziffer 7.4.3) verfügen.
- (5) Wenn Stoffe im Abwasser anfallen, die dem Einleitungs- oder Einbringungsverbot des § 10 unterliegen, muss die Grundstücksentwässerungsanlage insoweit über Einrichtungen zur Rückhaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung von Abwasser oder Stoffen verfügen (zum Beispiel Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs-, Desinfektionsanlagen, Benzinabscheider, Heizölabscheider).

- (6) Wenn in gewerblichen Betrieben oder anderen Einrichtungen fetthaltiges Abwasser anfällt, müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen insoweit über Fettabscheider verfügen.
- (7) Wenn in gewerblichen Betrieben oder anderen Einrichtungen stärkehaltiges Abwasser anfällt, müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen insoweit über Stärkeabscheider verfügen.
- (8) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen auf dem Grundstück überschritten werden. Dabei ist für die Berechnung des Niederschlagswasserabflusses von dem Grundstück von einer Regenspende von 150 l (s x ha) in 15 Min. auszugehen.
- (9) Die Anforderungen der Absätze 4 bis 7 gelten nicht, wenn die Stoffe vor Eintritt in die Grundstücksentwässerungsanlage zurückgehalten werden.
- (10) Die Benutzung der zentralen Abwasseranlage ist nur zulässig, wenn eine Anschlussgenehmigung vorliegt und die Samtgemeinde durch eine Ausstellung eines Abnahmescheins die Benutzung freigegeben hat. Der Abnahmeschein enthält das Protokoll über das Ergebnis der örtlichen Prüfung, ob die Grundstücksentwässerungsanlage der Anschlussgenehmigung entsprechend errichtet ist

§ 10

Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Einleitungs- und Einbringungsverbote

(1) Die Schadstofffracht des einzuleitenden Abwassers muss mindestens so gering gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 11 bleibt unberührt.

(2) In die zentrale Abwasseranlage dürfen weder eingeleitet noch eingebracht werden:

1. Abfälle (auch Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung)
2. Abwasser, das mit Stoffen befrachtet ist, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen
 die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.
3. Anorganische Stoffe (Metalle und Metalloide), insbesondere:
 - Antimon (Sb),
 - Arsen (As),
 - Blei (Pb),
 - Cadmium (Cd),
 - Chrom (Cr),
 - Chrom- VI (Cr),
 - Cobalt (Co),
 - Kupfer (Cu),
 - Nickel (Ni),
 - Quecksilber (Hg),
 - Zinn (Sn),
 - Zink (Zn).

3) Als Stoffe im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 gelten insbesondere

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlamm, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,

- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- 2 Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Kartoffelstärke, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
3. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
4. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
5. Benzin, Heizöl, Schmierstoffe, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke;
6. Säuren, Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe: Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- 7 Sole;
8. schwefel-, moor- oder chloridhaltige Abwässer,
9. Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
10. Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel,
11. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside.

(4) Für Abwasser mit Stoffen i. S. des Abs. 3 Nr. 6 bis 8 in stark verdünnter Form gilt das Einleitungsverbot nicht, soweit die in Abs. 6 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz von Schäden durch ionisierte Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) in der Neufassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321 ff.) insbesondere § 46 Absatz 4 entspricht.

(6) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
 - 1.1 Temperatur: 35 °C
 - 1.2 pH-Wert: 6,5 bis 10
 - 1.3 Absetzbare Stoffe: 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit
2. verseifbare Öle und Fette: 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe gesamt (gem. DIN 38409 H 18): 20 mg/l im Ablauf der Vorbehandlungsanlage
4. Organische, halogenfreie Lösemittel 5 g/l
- 5.0 Anorganische Stoffe (gelöst)
 - 5.1 Stickstoff aus Ammonium 80 mg/l 5000 EG und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) 200 mg/l 5000 EG
 - 5.2 Cyanit, leicht freisetzbar = 1 mg/l
 - 5.3 Fluorid (F, gelöst 50 mg/l
 - 5.4 Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
 - 5.5 Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - 5.6 Phosphatverbindungen (P) 15 mg/l
 - 5.7 Sulfid, leicht freisetzbar 2 mg/l
- 6.0. Organische Stoffe
 - 6.1 Wasserdampfflüchtige Phenole (als Ce Hs OH) 100 mg/l
 - 6.2 Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
6. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l

Für die Ermittlung der chemischen und physikalischen Beschaffenheit des Abwassers gilt:
Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, Verlag

Chemie GmbH, Weinheim/Bergstraße.

(7) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall- nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die zentrale Abwasseranlage, die beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Abwasseranlage oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot.

(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Grenzwerte zu erreichen.

(9) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden oder eingeleitet worden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 11 **Abwasser mit gefährlichen Stoffen** **(§ 7 a (1) Satz 3 WHG)**

(1) Enthält Abwasser, das aus in § 1 der Abwasserherkunftsverordnung des Bundes vom 03. 07. 1987 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1987, Teil I, Seite 1578) in der Fassung vom 27.05.1991 (BGBl 1991, Teil 1, S. 1197) genannten Herkunftsbereichen stammt, gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a (1) Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, darf es in die zentrale Abwasseranlage nur eingeleitet oder eingebracht werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers mindestens so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(2) Werden gefährliche Stoffe nach Absatz 1 vor Eintritt in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht zurückgehalten, muss die Grundstücksentwässerungsanlage insoweit über Einrichtungen zur Rückhaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung von Abwasser nach dem Stand der Technik verfügen als dies zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erforderlich ist.

§ 12 **Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentrale Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Hausanschlusskanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 13 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss.

§ 14 Befreiungen

(1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Abwasser oder den Einleitungs- oder Einbringungsverboten unterliegende Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Wer unbefugt öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch vorschriftswidriges Betreiben entstehen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,

3. Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

4. zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 16 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/ 2005 vom 03.02.2005) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,-- € angedroht und festgesetzt werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließt;
2. § 4 Abs. 1 und 2 das anfallende Abwasser nicht der zentralen Abwasseranlage zuführt;
3. § 7 Abs. 1 und 2 die Anschlussgenehmigung nicht rechtzeitig beantragt;
4. § 9 Abs. 3 Niederschlagswasser in den öffentlichen Grundstücksanschluss für die Schmutzwassereinrichtung oder Schmutzwasser in den öffentlichen Grundstücksanschluss für die Niederschlagswassereinrichtung oder Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einleitet oder einbringt;
5. § 9 Abs. 10 die zentrale Abwasseranlage ohne Benutzungsfreigabe benutzt;
6. § 10 Abs. 2 bis 6 Abfälle oder Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
7. § 12 Abs. 2 die Samtgemeinde nicht unverzüglich über das Gelangen gefährlicher oder schädlicher Stoffe in die zentrale Abwasseranlage unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 18 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 19 Genehmigungsgebühr

(1) Für die Erteilung einer Anschlussgenehmigung nach § 7 Absatz 1 erhebt die Samtgemeinde eine Verwaltungsgebühr von 50,-- €.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf die Erteilung der Anschlussgenehmigung stellt.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe der Entwässerungsgenehmigung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 1.7.2005

Battermann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 29.7.2005, Nr. 8 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.